

## Wahlleistung

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Amt für Interne Dienste  
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Wahlleistungen sind zusätzliche Leistungen im Krankenhaus, die separat abgerechnet werden. Dazu zählen insbesondere ärztliche Leistungen bestimmter Wahlärzte (z. B. Chefärztinnen und Chefärzte) sowie eine besondere Unterbringung – in der Regel in einem Zweibettzimmer. Beihilfefähig sind diese Leistungen bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers, abzüglich eines Eigenanteils von 16 € pro Tag.

Beihilfe zu diesen stationären Wahlleistungen erhalten nur diejenigen Beihilfeberechtigten, die monatlich einen Beitrag in Höhe von 18,90 € leisten. Mit diesem Beitrag sind sowohl die beihilfefähigen Wahlleistungsaufwendungen der beihilfeberechtigten Person selbst als auch die aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen (z. B. Ehepartner oder Kinder) abgedeckt.

Diese Regelung gilt seit dem 01.11.2015 auch für Tarifbeschäftigte mit Beihilfeanspruch für Wahlleistungen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Abgabe einer sogenannten Wahlleistungs-Erklärung, mit der Sie verbindlich erklären, diese Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen.

Ein Wechsel der Krankenversicherung oder die Versetzung in den Ruhestand gilt nicht als Statuswechsel. In solchen Fällen besteht daher kein neues Wahlrecht.

Bei Neueinstellungen, Statusänderungen oder einer Versetzung zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes besteht ein Entscheidungszeitraum von drei Monaten. Entsteht ein neuer Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, beträgt die Entscheidungsfrist sechs Monate ab Erhalt der Wahlleistungs-Erklärung.

Wenn Sie sich für die Teilnahme entschieden haben, können Sie diese Entscheidung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf gilt ab dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Haben Sie sich allerdings gegen die Teilnahme entschieden, kann diese Entscheidung grundsätzlich nicht mehr rückgängig gemacht werden – Ausnahmen gelten nur in folgenden Fällen:

- Bei einem Statuswechsel, z. B. der Ernennung vom Beamten auf Widerruf zum Beamten auf Probe.
- Beim erstmaligen Entstehen eines Anspruchs auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld.

In allen anderen Fällen bleibt eine einmal getroffene ablehnende Entscheidung verbindlich.